

Zweckverband Alters- und Pflegeheim Baumgarten

S t a t u t e n

Art. 1

Unter dem Namen

ZWECKVERBAND ALTERS- UND PFLEGEHEIM BAUMGARTEN

besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend Verband genannt), gemäss den vorliegenden Statuten und § 10 des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Bettlach.

Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Er beginnt mit der Annahme der Statuten durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat.

Art. 2

Zweck des Verbandes ist der Betrieb des Alters- und Pflegeheimes Baumgarten in Bettlach. Das Heim soll im weiteren als Stützpunkt der Spitex-Organisation dienen.

In das Heim werden in erster Linie alters- und pflegebedürftige Personen aus den Verbandsgemeinden aufgenommen.

Art. 3

Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Bettlach und Selzach.

Weitere Mitglieder werden durch einstimmigen Verbandsbeschluss aufgenommen.

Art. 4

Die Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht erreicht werden kann oder wenn die Aufgaben durch eine andere öffentlich-rechtliche oder private Organisation übernommen werden.

Bei der Auflösung des Verbandes sind vorab den Einwohnergemeinden Bettlach und Selzach die durch sie getragenen Erstellungskosten zurückzuerstatten. Ein Aktivenüberschuss ist im Verhältnis der Beteiligung an den Erstellungskosten, unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligung an einem eventuellen Betriebsdefizit der letzten fünf Jahre, zu verteilen.

Art. 5

Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Regierungsrat hat dem Austritt zuzustimmen.

Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Art. 6

Die Erstellungskosten des Heimes (inkl. Land) werden von den Verbandsgemeinden getragen. Die Einwohnergemeinden Bettlach und Selzach teilen sich diese Kosten nach Massgabe der ihnen zugeteilten Betten.

Die Einwohnergemeinden Bettlach und Selzach verpflichten sich, das Heim nach Fertigstellung schenkungsweise und schuldenfrei in das Eigentum des Verbandes zu übertragen. Allfällig nachträglich noch fliessende, aber vor Abschluss des Baues zugesicherte Beiträge Dritter (Subventionen), verbleiben den Verbandsgemeinden, welche die Baukosten getragen haben.

Art. 7

Der Betrieb des Alters- und Pflegeheimes soll kostendeckend sein.

Die Kosten des Betriebs und der Verwaltung sowie des Unterhalts der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen werden aus den Tages- und Pflorgetaxen sowie Beiträgen der Verbandsgemeinden, des Staates und anderer Leistungen Dritter bestritten.

Die Tages- und Pflorgetaxen sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pensionäre festzusetzen.

Für Pensionäre, welche vor dem Eintritt in das Alters- und Pflegeheim nicht seit mindestens 2 Jahren Wohnsitz in den Verbandsgemeinden hatten, ist ein Zuschlag einzufordern.

Ein allfälliges Betriebsdefizit tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Belegungstage ihrer Einwohner.

Art. 8

Für alle aus der Erfüllung des Zwecks sich ergebenden Verpflichtungen haftet der Zweckverband gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung. Im übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 9

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Heimleitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

Die Verbandsgemeinden wählen auf die Dauer von vier Jahren zusammen 7 Mitglieder. Bettlach deren 4 und Selzach deren 3.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich zweimal statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt auf:

- a) Verlangen des Vorstandes
- b) Verlangen von 1/5 der Delegierten
- c) Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde

Art. 11

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Definitive Anstellung der Heimleitung
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Erlass von Reglementen und der Taxordnung
- f) Bezeichnung derjenigen Personen, welche den Verband rechtsverbindlich vertreten dürfen
- g) Antragstellung auf Auflösung des Zweckverbandes und Aufnahme neuer Verbandsmitglieder an die Verbandsgemeinden

Art. 12

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, sofern nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sofern nicht 1/5 der anwesenden Delegierten geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.

Die Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und den Delegierten und den Verbandsgemeinden innert 4 Wochen nach dem Datum der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Art. 13

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Zweckverbandes.

Der Vorstand setzt sich aus je drei Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden Bettlach und Selzach zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Präsident und Vizepräsident sollen nicht Einwohner derselben Verbandsgemeinde sein.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) der Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden
- c) die provisorische Anstellung der Heimleitung
- d) die Anstellung des Personals
- e) die Festsetzung der Taxen im Rahmen der Taxordnung
- f) die Aufnahme und Ausweisung von Pensionären
- g) die Aufsicht über die Heimleitung

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist diese durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einzuberufen.

Art. 16

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder aus den Verbandsgemeinden anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und den Mitgliedern und Verbandsgemeinden innert 4 Wochen nach dem Datum der Vorstandssitzung zuzustellen.

Art. 17

Der Heimleitung obliegt nach Massgabe der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben die Führung des Alters- und Pflegeheimes.

Insbesondere führt sie den Haushalt, sorgt für die Aufrechterhaltung der Hausordnung und des Haufriedens.

Die Heimleitung nimmt auf Anordnung des Vorstandes an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Heimleitung richten sich im übrigen nach einem vom Vorstand auszuarbeitenden Reglement, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder sind aus dem Kreise der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zu wählen.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung innert 3 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) zu prüfen und zuhanden der Delegiertenver-

sammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie ist jederzeit befugt, in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.

Die Kontrollstelle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Büchersachverständige beiziehen.

Art. 19

Die Amtsdauer der Delegierten, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Kontrollstelle entspricht derjenigen der Mitglieder der Gemeindekommissionen.

Art. 20

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 21

Die Statuten des Zweckverbandes unterstehen dem Recht des Kantons Solothurn. Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz und das Altersheimgesetz.

Art. 22

Diese Vereinbarung ersetzt den zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach am 7.10.1985 abgeschlossenen Vertrag über die Planung, den Bau und den Betrieb von zwei Altersheimen in der Region Grenchen/Bettlach/Selzach, soweit er die Führung des Altersheims Baumgarten in Bettlach betrifft.

Art. 23

Der Zweckverband soll mit den Führungsorganen des Alters- und Pflegeheimes „Am Weinberg“, der „Stiftung Alterssiedlung Grenchen“ der Ärzteschaft und der Spitex-Organisationen der Gemeinden Grenchen/Bettlach/Selzach, dem Spital Grenchen und weiterer öffentlicher und privater Organisationen, welche sich mit der Betreuung und Pflege von alters- und pflegebedürftigen Personen beschäftigen, zusammenarbeiten.

Sämtliche im gemeinsamen Interesse liegenden Aktivitäten, sind wenn immer möglich, zu koordinieren.

Diese Zusammenarbeit hat über den Weg der Koordinationskommission oder der zentralen Vermittlungsstelle zu erfolgen.

* * * * *

Gemeinderäte

Selzach 19.10.89 / 07.03.02 / 31.03.05

Bettlach 31.10.89 / 26.02.02 / 24.05.05

Gemeindeversammlungen

Bettlach 19.12.89

Selzach 19.03.90 / 5.12.05